

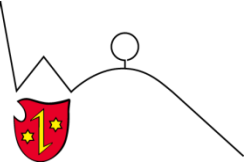
Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Öffentliche Bekanntmachung	3
----------------------------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Spielplatz Hölderlinstraße/Schillerschule, hier: Sanierung der Anlage	
Vorlage 8244 öff	5
8244-1 öff Foto Rutschenpodest 8244 öff	7
8244-2 öff Foto Klettergerüst 8244 öff	9
8244-3 öff Foto Schadstellen 8244 öff	11
TOP Ö 3 Brennholzlagerung im Außenbereich - Festlegung der Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Größe geschichteter Holzstapel	
Vorlage 8245 öff	13



Gemeindeverwaltung
Dettingen an der Erms

26.06.2020

E i n l a d u n g

zu einer Sitzung des Technischen Ausschusses am Montag, 06.07.2020 im
Bürgerhaus, Marktplatz 1, Susanna von Zillenhart-Saal.

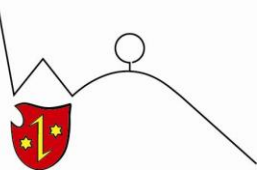
Beginn: 17:00 Uhr

T a g e s o r d n u n g

- 1 Laufendes und Bekanntgaben
- 2 Spielplatz Hölderlinstraße/Schillerschule
hier: Sanierung der Anlage
Vorlage: 8244 öff
- 3 Brennholzlagerung im Außenbereich
Hier: Festlegung der Berechnungsgrundlage für die Ermittlung
der Größe geschichteter Holzstapel
Vorlage: 8245 öff
- 4 Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hillert
Bürgermeister



Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8244 öff	Sachbearbeitung: Jochen Baur AZ: 632 - Ba/KS	23.06.2020
Gremium Technischer Ausschuss 06.07.2020	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Spielplatz Hölderlinstraße/Schillerschule
hier: Sanierung der Anlage

I. Beschlussantrag

Die erforderlichen Arbeiten für die Ertüchtigung der Spielgeräte (Klettergerüst und Rutsche) werden vom Bauhof ausgeführt.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Materialkosten betragen ca. 4.500,00 €.
Unter der Kostenstelle 551010 stehen Haushaltsmittel zur Verfügung.

III. Sachverhalt

Das Klettergerüst im Spielplatz Hölderlinstraße/Schillerschule zeigt starke Mängel auf. Das verwendete Splintholz aus Eiche, Ulme etc. splintet auf und wird in absehbarer Zeit die Standsicherheit gefährden. Zudem ist das Holz durch Insekten und Pilze angegriffen. Bei der Neuanlage von Spielplätzen ist Splintholz nicht mehr zulässig.

Die Verwaltung schlägt vor, das Klettergerüst in seiner jetzigen Form zu erhalten und die Eichenstämme durch Robinienhölzer zu ersetzen sowie neue Halte- und Balancierseile einzubauen, analog der Sanierung „Spielplatz Schlösslesgarten“ (2019/2020).

In diesem Zuge ist auch der Fallschutz auszutauschen und das Holzpodest der Rutsche zu erneuern.

Die Arbeiten können vom Bauhof ausgeführt werden.

Die Materialkosten (Hölzer, Seile, Betonfundamente und Fallschutz) betragen ca. 4.500 €.

Anlage: Fotodokumentation



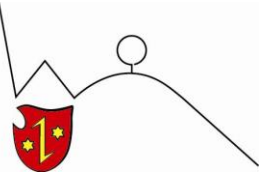
Ö:
2



Ö
2

Ö 2





Sitzungsvorlage

Drucksachennummer: 8245 öff	Sachbearbeitung: Christine Leuze AZ: 632 - Lz/JV	23.06.2020
Gremium Technischer Ausschuss 06.07.2020	Behandlungszweck/-art Entscheidung öffentlich	

Vorherige Drucksachennummer/Beratung:

Beschlussvorlage

Brennholzlagerung im Außenbereich

Hier: Festlegung der Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Größe geschichteter Holzstapel

I. Beschlussantrag

Die Größe von Holzstapeln wird nach ihrer Kubatur (Länge in m x Breite in m x Höhe in m = Gesamtrauminhalt in m³) ermittelt. Die max. Toleranzmenge für geschichtete Holzstapel im Außenbereich beträgt 40 m³. Festmetermengen werden somit künftig nicht mehr berechnet.

II. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

III. Sachverhalt

Holzlagerplätze sind bauliche Anlagen lt. LBO und unabhängig von ihrer Größe im Außenbereich genehmigungspflichtig. In Anlehnung an die Verfahrensfreiheit kleiner Geschirrhütten werden auch geschichtete Holzstapel mit einer Kubatur bis zu 20 m³ im Außenbereich landesweit toleriert.

In der Gemeinde Dettingen an der Erms wurde abweichend hiervon im Jahr 2014 das holzwirtschaftliche Berechnungsmaß „Festmeter (fm)“ für die Ermittlung der Größe von Holzstapeln definiert und zugleich die Toleranzmenge im Außenbereich nahezu ver-

doppelt auf 30 fm. Laut ForstBW entspricht 0,7 fm reine Holzmasse ohne Zwischenräume 1 m³ aufgeschichtetem Holz mit Zwischenräumen, somit entsprechen 30 fm rd. 40 m³.

Das Maß „Festmeter“ sorgt gelegentlich für Irritation bei der Berechnung von Holzlagermengen. Es wird insbesondere der pauschale Umrechnungsfaktor 0,7 für die Berechnung der Festmetermenge eines Holzstapels als im Einzelfall zu ungenau erachtet: Der Umrechnungsfaktor müsse je nach Schichtung variabel sein, abhängig von der Länge (1 m oder ofenfertig 33 cm lang), der Art/Beschaffenheit des Holzes (Schichtholz oder Scheite, Holz mit oder ohne Rinde, Rundlinge oder gespalten usw.) und der Schichtungsart (ganz dichte Schichtung oder kreuzweise Schichtung mit mehr Luftraum).

De facto ist die Untere Baurechtsbehörde kaum dazu in der Lage, die exakte Festmetermenge eines Holzstapels rechtssicher und exakt zu ermitteln. Dabei ist dies letztlich nach baurechtlichen Kriterien unwesentlich, weil es bei baulichen Anlagen, so z. B. bei Holzstapeln, auf deren Gesamtgröße (Länge x Breite x Höhe = Kubatur in m³) ankommt. Ein Holzstapel wirkt z. B. insgesamt nicht deshalb kleiner, weil er luftdurchlässig geschichtet ist; für die optische Wahrnehmung zählt nur der Gesamtumfang der Anlage.

Daher sollte künftig die Größe/Kubatur geschichteter Holzstapel ausschließlich nach dem äußeren Volumen in Kubikmeter bestimmt werden. Die Toleranzmenge darf max. 40 m³ betragen. Das Merkblatt „Brennholzlagerung im Außenbereich“ wird angepasst.